

2003-0500

Revision Organisationsstatut und Reglemente EWW

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Die Verselbstständigung des EWW - durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft - wurde vom Wettinger Stimmvolk anlässlich der Volksabstimmung vom 24. November 2002 abgelehnt. In der Diskussion um diese Abstimmung war für den Fall einer Ablehnung der Vorlage von Befürwortern und Gegnern die Notwendigkeit der Überarbeitung des Organisationsstatuts EWW und der ergänzenden Reglemente hervorgehoben worden. Nach dem negativen Volksentscheid wurden die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Es wurden und werden zwischenzeitlich diejenigen Gemeinderlasse, welche das EWW direkt oder indirekt betreffen, überarbeitet und an die heutigen (teilweise seit Jahren gelebten, jedoch nicht reglementierten) Gegebenheiten angepasst.

Es handelt sich hierbei um folgende Erlasse:

- a) Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen [Gemeindeordnung] vom 14. Juni 1981
- b) Organisationsstatut für das Elektrizitäts- und Wasserwerk der Gemeinde [Organisationsstatut EWW] vom 12. Februar 1952
- c) Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 22. November 1955
- d) Reglement über die Abgabe von Wasser vom 20. Oktober 1953
- e) Geschäftsreglement EWW sowie weitere Richtlinien und Tarife für die Abgabe von Strom und Wasser

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung wurde dem Einwohnerrat bereits zur Behandlung und Beschlussfassung zugestellt. Im Auftrage des Gemeinderates erarbeitete lic. iur. Werner Wunderlin, Rechtsanwalt, in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter und der Verwaltungskommission EWW den Entwurf eines neuen "Organisationsreglementes" sowie die Entwürfe zu den Reglementen "Allgemeine Anschlussbedingungen" und "Allgemeine Lieferbedingungen". Die Folgearbeiten zur Erstellung/Anpassung des Geschäftsreglementes EWW sowie weiterer Richtlinien und Tarife für die Abgabe von Strom und Wasser stehen noch an.

II. Die Entwürfe betreffend Gemeindeerlasse EWW im Speziellen

Im Folgenden sollen die **wesentlichsten Punkte** der im Entwurf vorliegenden Gemeindeerlasse EWW (Organisationsreglement, Allgemeine Anschlussbedingungen, Allgemeine Lieferbedingungen) aufgezeigt werden.

a) Organisationsreglement

aa) Allgemeines

Das neue Organisationsreglement soll das Organisationsstatut EWW vom 12. Februar 1952 ersetzen. Vorgabe und Ziel des Entwurfs war die Stärkung von Betriebsleitung (neu: Geschäftsleitung) und Verwaltungskommission EWW - dies zwecks Entlastung des Gemeinderates einerseits, grösserer Flexibilität und Entscheidungskompetenz der Verantwortlichen im Geschäftsverkehr andererseits.

Im Aufbau und auch im Inhalt hält sich der Entwurf grösstenteils an die in den letzten Jahren in den Gemeinden Wohlen und Villmergen erstellten Reglemente, welche sich in der Zwischenzeit bewährt haben. Abweichungen erfolgten bei spezifischen Eigenheiten des EWW oder der Gemeinde Wettingen.

bb) Im Einzelnen

- Das EWW ist und bleibt eine unselbstständige Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit, als selbstständig geführte Unternehmung der Einwohnergemeinde Wettingen mit eigener Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung (Art. 1 und 2).
- Unter Art. 3 wurde u.a. ausdrücklich die Verpflichtung des EWW beibehalten, ein Ladengeschäft zu betreiben.
- Organ des EWW (Art. 9) ist neu und zusätzlich die **Finanz- und Geschäftsprüfungskommission** (bei Beibehaltung der bisherigen Trennung Finanzkommission/Geschäftsprüfungskommission: die Finanzkommission). Weggefallen ist gegenüber dem alten Reglement als Organ der „Betriebsausschuss“.
- Der bisherige Begriff "Betriebsleitung" soll durch "Geschäftsleitung" ersetzt werden. Ein "Betriebsleiter" vermittelt dem Bürger das Bild eines "Werkstattchefs" - eine Funktion, welche die Geschäftsleitung EWW nicht wahrnimmt.
- Der **Einwohnerrat** soll (wie bisher) die Gemeindeerlasse betreffend EWW (Organisationsreglement, Reglemente Allg. Anschlussbedingungen und Allg. Lieferbedingungen) festsetzen und auch abändern (Art. 11). Allerdings ist ausreichend, dass in den genannten Reglementen allein die Grundsätze der Tarifbemessung enthalten sind. Der Erlass oder die Anpassung von Tarifordnungen im Rahmen dieser Tarifgrundsätze können alsdann durch den Gemeinderat erfolgen.
- Der **Gemeinderat** wählt neu nicht mehr "sämtliche Beamte und Angestellte des EWW", sondern nur mehr die Geschäftsleitung (Art. 13 lit. b). Die Kompetenz zur Wahl der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll der Geschäftsleitung zustehen, was im noch zu erarbeitenden Geschäftsreglement zu regeln ist (Art. 21). Die Genehmigung des Stellenplans EWW verbleibt jedoch in der Kompetenz des Einwohnerrates.
- Die **Verwaltungskommission** EWW (Art. 14 ff.) soll aus fachlich ausgewiesenen Personen bestehen, zudem politisch ausgewogen sein. Sie hat die unmittelbare Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und behandelt u.a. auch Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung (Art. 19 lit. b und e).
- Die **Geschäftsleitung** (ehemals Betriebsleitung) kann aus mehreren Personen bestehen. Vorsitzender der Geschäftsleitung ist der Geschäftsführer (Art. 20). Die (erhöhten) Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement zu regeln (Art. 21).

b) Reglemente "Allgemeine Anschlussbedingungen" und "Allgemeine Lieferbedingungen"

Diese beiden durch den Einwohnerrat zu erlassenden Reglemente ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie einerseits, dasjenige über die Abgabe von Wasser andererseits. Die beiden neuen Reglemente enthalten u.a. die rechtlichen Grundlagen zum Vertragsverhältnis EWW - Kunde, Rechte und Pflichten beider Parteien, insbesondere aber die **Grundsätze der Tarifbemessung** für den Bezug von Elektrizität und Wasser seitens des EWW sowie die **Bemessungskriterien für die Tarife** (Art. 46 ff. Reglement "Allg. Lieferbedingungen").

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 weist den "Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden" ausdrücklich dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung respektive dem Einwohnerrat zu. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat in einem wegweisenden Urteil (Entscheid vom 16. September 1993 i.S. X.W. betreffend Stromtarif der Gemeinde Wohlen vom 24. Juni 1991, Erw. II 3d, S. 17/18) festgehalten, dass eine vollumfängliche Delegation der Kompetenz zum Erlass von Tarifordnungen an den Gemeinderat nicht zulässig ist, sondern *"zumindest die Grundzüge der Tarifgestaltung in einem Gesetz im formellen Sinn, d.h. in einem durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat erlassenen Reglement, enthalten sein müssen"*. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde Wettingen durch die entsprechenden Bestimmungen im Reglement "Allgemeine Lieferbedingungen" nach. Gestützt darauf wird der Gemeinderat im Folgenden die Tarifordnung erlassen, später auch anpassen und so flexibler und rascher auf Marktveränderungen reagieren können.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

1. Das "Organisationsreglement EWW" wird genehmigt.
2. Das Reglement "Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Elektrizität und Wasser" wird genehmigt.
3. Das Reglement "Allgemeine Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz des EWW" wird genehmigt.

Wettingen, 22. September 2003

Gemeinderat Wettingen

Dr. Karl Frey Evelyne Erismann
Gemeindeammann Gemeindegemeinschafter-Stv.